



Mitgliederrundbrief

1. Quartal 2020

Inhalt

- Förderverfahren und -anträge nach § 39a SGB V
- Rahmenvereinbarung zu § 39a Abs. 2 SGB V
- Privat versicherte Gäste im Hospiz
- Heimfinder für Nordrhein-Westfalen
- Wegweiser Hospiz- und Palliativversorgung
- Stein im Schuh ... Übungshandbuch
- Fachtag des Arbeitskreises Seelsorge
- § 217 StGB

Liebe Mitglieder des HPV NRW,
liebe Freunde in der Hospizarbeit!

Das erste Quartal eines Jahres ist für die ambulanten Hospizdienste, die ihre Arbeit nach § 39 a SGB V fördern lassen, immer eine Zeit, in der sich Verwaltungs- und Finanzierungsthemen in den Vordergrund drängen. Koordinatorinnen und ehrenamtliche Vorstände haben Fragen zur korrekten Bearbeitung der Förderanträge, besonders wenn sie neu in ihrer Aufgabe sind.

Aber auch manche „alte Hasen“ kennen die Hintergründe nicht immer: Warum unterscheidet sich die Antragstellung bei den Gesetzlichen Krankenkassen von der bei den Privaten Kassen? Wie ist die Einbeziehung der Beihilfestellen zu verstehen? Warum muss das alles so kompliziert sein? ...oder ist alles vielleicht viel einfacher, wenn man die Entstehungsgeschichte kennt? – Mit diesen Fragen beschäftigen sich die bisherigen Veranstaltungen mit den AOK-Verantwortlichen nicht, da sie eine andere Zielrichtung haben.

Der DHPV hat nun erstmals in Berlin eine Fortbildungsveranstaltung mit Benno Bolze, dem Geschäftsführer des DHPV, genau zu diesem Thema angeboten, die dann innerhalb weniger Tage ausgebucht war. Auch durch Anregung aus dem Kreis unserer Mitglieder kam daraufhin die Idee auf: Wir könnten doch in NRW eine eigene Veranstaltung anbieten! Wenn das Interesse so groß ist, möchten wir unseren Mitgliedern die Chance bieten, ihre Fragen an Herrn Bolze zu stellen. Innerhalb kürzester Zeit war alles organisiert: Der Referent war gern bereit, auch nach Bochum zu reisen – ein Raum gefunden – das Catering bestellt ... und schon ging die Ausschreibung an unsere Mitglieder raus. Auch hier war die Veranstaltung innerhalb weniger Tage ausgebucht, wir hatten mit 50 Teilnehmenden gerechnet, knapp 70 wollten kommen. Es war ein erfolgreicher Tag mit einer Fülle von grundlegenden Informationen zum Thema Förderung und Antworten auf ganz konkrete Fragen zur Antragsstellung. Wir haben uns sehr gefreut, dass eine Teilnehmerin zum Schluss formulierte, dass sie mit einem völlig neuen Blick auf dieses Modell „Förderung durch die Krankenkassen“ nach Hause fährt.

Es gibt nun noch eine weitere Veranstaltung in Berlin, am 10. März 2020 – Anmeldungen hierfür sind noch möglich, direkt beim DHPV: 030 82007580.

Auf einen wichtigen Termin für unseren Verband möchte ich an dieser Stelle hinweisen:

Unsere **Mitgliederversammlung** findet am **2. April 2020** um **14 Uhr** in **Bochum** statt. Wir freuen uns, dass wir Sie an unserem neuen, aber schon sehr vertrauten, Standort begrüßen können. Auf dem Gelände an der Ostermannstraße befinden sich viele verschiedene Einrichtungen. Neben dem stationären Hospiz St. Hildegard und dem Ambulanten Hospizdienst „HospizZuHause“ auch eine Erziehungs- und Familien-Beratungsstelle der Caritas sowie Schulungsräume der BIGEST, dem Bildungsinstitut für Berufe im Gesundheitswesen der St. Elisabeth-Stiftung. Und in ebendiesen Schulungsräumen dürfen wir Sie begrüßen! Wir freuen uns, wenn Sie zahlreich an der Mitgliederversammlung teilnehmen – die Einladung erhalten Sie postalisch im März 2020. Auf das Schwerpunktthema „Hospiz und Schule in NRW“ haben wir bereits im letzten Rundbrief hingewiesen. Schreiben Sie uns gern, wie es bei Ihnen läuft!

Mit herzlichen Grüßen

Ulrike Herwald - 1. Vorsitzende HPV NRW

Förderverfahren und -anträge nach § 39a SGB V

Neben der oben bereits erwähnten Veranstaltung für unsere Mitglieder gab es in diesem Jahr sowohl in Münster (für Westfalen) als auch in Köln (für das Rheinland) Informationsveranstaltungen mit den Sachbearbeiterinnen der AOK für alle geförderten ambulanten Dienste. Die erste Kölner Veranstaltung wurde zunächst durch das Sturmtief „vom Winde verweht“, konnte aber schnell neu terminiert werden.

Somit sind dann hoffentlich alle Einrichtungen gut gerüstet für das Ausfüllen der Förderanträge. Letzter Abgabetermin ist wie immer der 31. März – früher geht immer und erfreut die Bearbeiterinnen! Sollten Sie noch Fragen haben, scheuen Sie sich nicht, bei uns anzurufen. Wir helfen in jedem Fall bei der Klärung.

Rahmenvereinbarung zu § 39a Abs. 2 SGB V

Die Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V werden Anfang Juni in Berlin beginnen. Vertreter*innen aus den Bundesländern treffen sich am 19. März 2020 in Berlin, um gemeinsam Schwerpunkte zu vereinbaren, mit denen unsere Verhandlungsführer in die Gespräche gehen können. Grundlage dafür war die Befragung, die im Dezember vergangenen Jahres durchgeführt wurde. Weiterhin werden wir Punkte einbringen, die im Laufe der letzten Jahre immer wieder von Ihnen genannt wurden.

Soweit es möglich und erlaubt ist, werden wir Sie über den Stand der Verhandlungen auf dem Laufenden halten.

Privat versicherte Gäste im Hospiz

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme, dass Hospize die Kosten für privat versicherte Gäste nicht abrechnen konnten. Auf Bundesebene wurden daher vom DHPV Verhandlungen initiiert, um die Abrechnung sicherer und einfacher zu gestalten. Diese Verhandlungen sind inzwischen zu einem Abschluss gekommen – zukünftig wird es möglich sein, mit den Gästen bei Aufnahme eine Vereinbarung zur Direktabrechnung mit der privaten Krankenversicherung zu schließen. Derzeit ist das Formular noch zur Abstimmung in den verschiedenen privaten Krankenversicherungen unterwegs. Sobald es vorliegt, werden wir es an unsere Mitglieder versenden.

Erweitertes Führungszeugnis

Im Mittelpunkt der Hospizarbeit stehen der schwerstkranke und sterbende Mensch sowie seine Zugehörigen. Die Betroffenen sind im letzten Lebensabschnitt aufgrund ihrer Situation oder Erkrankung oft besonders schutzbedürftig. Wissenschaftliche Untersuchungen der letzten Jahre belegen, dass schutz- und hilfebedürftige Menschen nicht nur innerhalb der Familie, sondern auch generell in ihrem Umfeld zum Ziel sexualisierter Gewalt werden können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DHPV als Bestandteil eines umfassenden Schutzkonzeptes das Einfordern des erweiterten Führungszeugnisses von allen Haupt- und Ehrenamtlichen der ambulanten Hospizdienste.

Dazu ist eine Handreichung erschienen, die Sie [hier](#) herunterladen können.

Falls Sie die Anlagen nutzen möchten, können Sie diese [hier](#) als Word-Dokument herunterladen.

Heimfinder für Nordrhein-Westfalen

Seit 21. Januar 2020 ist er online: der [Heimfinder NRW](#). Als App und als Internetangebot soll er die Suche nach einem Heimplatz erleichtern. Zunächst wurden die Einrichtungen per Gesetz verpflichtet, freie Kurzzeit- und Dauerbetreuungsplätze tagesaktuell zu melden, in einem zweiten Schritt wurde dann der Heimfinder entwickelt und online gestellt.

Ursprünglich sollten auch die Hospize tagesaktuell ihre freien Plätze für den Heimfinder melden. Dies ist aus Sicht des HPV NRW jedoch nicht sinnvoll, da Hospizplätze deutlich kürzere Belegungszeiten haben und administrative Vorgaben seitens des MDK existieren. Mehrmaliges Intervenieren unseres Vorstandsmitglieds Christoph Voegelin war hier schließlich erfolgreich: die Meldepflicht für Hospize ist zunächst ausgesetzt.

Wegweiser Hospiz- und Palliativversorgung

Wir möchten gern an den [Wegweiser Hospiz- und Palliativversorgung](#) erinnern, der von Menschen auf der Suche nach einer hospizlich-palliativen Versorgung gut genutzt wird. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Angaben dort aktuell sind und tragen Sie gegebenenfalls neue Angebote (z.B. migrationspezifische, demenzorien-

tierte oder andere Schwerpunkte ihrer Einrichtung) nach. Der Wegweiser wird in naher Zukunft von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin *gemeinsam* mit dem DHPV getragen werden und ist gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Stein im Schuh – Übungshandbuch...

...für die Weiterbildung mit Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe und Netzwerkpartnern der Palliativversorgung und Hospizarbeit erschienen. Das Übungshandbuch kann von Lehrenden (z. B. Palliative-Care-Kursleitern oder Koordinatoren ambulanter Hospizdienste) angewandt werden, die Kurse oder Fortbildungen in Palliative Care für den Bereich der Eingliederungshilfe anbieten – sowohl für Mitarbeitende der Eingliederungshilfe mit wenig Erfahrung in Palliative Care als auch als Sensibilisierungs- oder Vertiefungsseminare für Netzwerkpartner der Hospiz- und Palliativversorgung.

Es umfasst neun (Fall)Geschichten und 48 Übungen und ist somit sehr praxisnah aufgebaut und anwendbar. Das Buch wurde vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom Land NRW (MAGS) gefördert und steht zum kostenlosen [Download](#) auf der Homepage von ALPHA bereit. Passend dazu auch: [Sterben, Tod und Trauer in leichter Sprache](#) – ebenfalls vom MAGS gefördert.

Fachtag des Arbeitskreis Seelsorge

In diesem Jahr – am 23. Juni - wird es wieder einen Fachtag des Arbeitskreises Seelsorge geben. Dieses Mal lautet das Thema: *Berührbarkeit als Kern hospizlicher Praxis – Chancen und Gefährdung*. Professor Hermann Steinkamp und Professorin Brigitte Dorst werden Vorträge halten und es wird eine Reihe von Workshops geben. Der Fachtag findet in Dortmund statt – die Ausschreibung wird zeitnah veröffentlicht werden.

§ 217 StGB - Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

Mehrere Menschen haben gegen § 217 StGB geklagt. Im April 2019 fanden zwei Verhandlungstage in Karlsruhe statt. Jetzt wird am **26. Februar 2020** das Urteil erwartet. In jedem Fall ein Thema, das des Gespräches wert ist. Unter den Engagierten in der Hospizbewegung gibt es eine breite Variante an Meinungen, Einschätzungen und Gedanken. Auf dem nächsten Ländertreffen im Mai in Berlin wird § 217 StGB und das Urteil daher Schwerpunktthema sein.

Sie erhalten diesen Rundbrief, weil Ihr Dienst / Ihre Einrichtung Mitglied im Hospiz- und PalliativVerband Nordrhein-Westfalen e.V. ist. Sollten Sie diesen Rundbrief nicht erhalten wollen, schreiben Sie bitte eine Mail mit dem Betreff „Abmeldung Rundbrief“ an: info@hospiz-nrw.de.

Impressum:

Hospiz- und PalliativVerband NRW e.V.
Ostermannstraße 32
44789 Bochum

Telefon 0234 97355-147
Telefax 0234 97355-148
E-Mail info@hospiz-nrw.de